

21. Ist die Vorschrift des § 538 Nr. 3 ZPO. auch auf den Fall der sog. Stufenklage (§ 254 ZPO.) anwendbar?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Mai 1942 i. S. v. d. N. (Bekl.) w. M. (M.). VII 136/41.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war von Ende 1934 bis zum 31. März 1940 als Handlungsagentin, von April 1937 zugleich als Vertrauensperson der Beklagten beim Waffenamte Berlin tätig. Über ihre Provisionen sind zwischen den Parteien mehrere Vereinbarungen getroffen worden. Die Klage geht auf die Erteilung von Buchauszügen über alle vor dem 1. April 1940 erteilten, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Sep-

tember 1940 ausgeführten Seeresaufträge sowie auf Zahlung von 1 v. H. Provision für diese Aufträge.

Dem Antrage der Beklagten gemäß hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr wegen der Buchauszüge stattgegeben und zur Entscheidung über den Zahlungsanspruch die Sache an den Erstrichter zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Revision in der Sache selbst zurückzuweisen ist, dann fortgefahren:)

Auch die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht zur Verhandlung und Entscheidung über den Zahlungsanspruch ist im angefochtenen Urteil rechtlich nicht zu beanstanden. Gewiß sieht § 538 Nr. 3 ZPO. eine solche durch das Berufungsgericht bei Abweisung der Klage durch den Erstrichter nur für den Fall eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs (§ 304 ZPO.) vor. Daher hat das Reichsgericht in RGZ. Bd. 56 S. 116 (vgl. auch JW. 1905 S. 84 Nr. 28) die Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall der sogenannten Stufenklage des § 254 ZPO. mangels ausdrücklicher Zulassung durch den Gesetzgeber abgelehnt. Die Bedenken des angefochtenen Urteils gegen diesen Standpunkt, die Jonas-Pohle ZPO. Bem. III 5 zu § 254 mit DRWspr. Bd. 23 S. 191 teilen, erscheinen aber durchaus einleuchtend. Die heutige auch im Verfahrensrecht zum Durchbruch gelangte freiere Rechtsauffassung läßt die Übertragung der Bestimmung des § 538 Nr. 3 auf den vorliegenden Fall aus Gründen der Rechtsähnlichkeit als geboten erscheinen. Da die zu erteilenden Buchauszüge einen noch bestehenden Provisionsanspruch der Klägerin unzweifelhaft ergeben werden, handelt es sich bei dem noch ausstehenden Teil des Rechtsstreits in Wirklichkeit um ein Betragsverfahren nach Art der §§ 304, 538 Nr. 3 ZPO., greift also die Erwägung, aus der heraus der § 538 Nr. 3 bei Abweisung der Klage durch den Erstrichter die Zurückverweisung der Sache an ihn vorsieht, auch hier durch. Dafür spricht ebenso die verfahrensrechtliche, einem grundsätzlichen Gedanken der Zivilprozessordnung nicht entgegenstehende Zweckmäßigkeit, wie auch die mit der gegenteiligen Meinung für den Kläger durch den Verlust eines Rechtsganges für seinen Zahlungsanspruch verbundene Unbilligkeit.